



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Eidgenössischen Kommission für Pandemie- vorbereitung (EKP)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998¹ (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997²; RVOG und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

Die Eidgenössische Kommission für Pandemie- und -bewältigung (EKP) wurde am 9. November 2011 unter dem Namen Eidgenössische Kommission für Pandemie- und -bewältigung (EKP) eingesetzt und erhält eine neue Einsetzungsverfügung³.

¹ SR 172.010.1

² SR 172.010

³ Diese Einsetzungsverfügung ersetzt die Einsetzungsverfügung vom 14. Dez. 2018.

2. Notwendigkeit

Die EKP berät die Bundesverwaltung in der Vorbereitung auf eine Pandemie. Sie berät die Bundesverwaltung, insbesondere das Bundesamt für Gesundheit (BAG), während der inter pandemischen Phasen und während der Bedrohungsphasen in Fragen der Lage- und Risikobeurteilung sowie in der Wahl der Strategien und Massnahmen zur Bewältigung einer Pandemie.

Die Lage- und Risikobeurteilung ist Aufgabe einer Expertengruppe. Diese setzt sich aus Mitgliedern der EKP und externen Experten zusammen und unterstützt die Bundesverwaltung in strategischen Fragen. Planung und Konstituierung der Expertengruppe erfolgen in Zusammenarbeit mit dem BAG. Im Ereignisfall (Pandemie) ist die EKP nicht für die Pandemiebewältigung zuständig, die Bundesverwaltung kann jedoch bei Bedarf auf das Wissen und das Netzwerk der EKP zurückgreifen.

Die Pandemie Vorbereitung ist ein kontinuierlicher Prozess, der einer laufenden Steuerung bedarf. Die epidemiologischen Bedingungen und die verfügbaren Interventionsmittel ändern und entwickeln sich ständig. Eine wirksame Pandemie Vorbereitung muss deshalb diese Änderungen integrieren und so die laufende Aktualisierung des schweizerischen Pandemieplans und gegebenenfalls weiterer betroffener Dokumente des Bundes (z.B. Empfehlungen) gewährleisten. Die Aufgabenerfüllung erfordert besonderes Fachwissen, das in der Bundesverwaltung nicht vorhanden ist, und sie soll durch eine nicht weisungsgebundene Einheit der dezentralen Bundesverwaltung erfolgen.

3. Aufgaben

Die EKP nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. Beratung der Bundesverwaltung in Sachen Pandemie Vorbereitung;
- b. Mitarbeit bei der Aktualisierung und Revision des schweizerischen Pandemieplans;
- c. Empfehlungen zur Veröffentlichung und Bekanntmachung des Pandemieplans;
- d. Evaluation der epidemiologischen Situation während der inter pandemischen Phasen und während der Bedrohungsphasen. Ausarbeitung einer integralen Lage- und Risikobeurteilung unter Berücksichtigung aller verfügbaren relevanten nationalen und internationalen Informationen;
- e. Der Informationsaustausch zwischen der EKP, den Krisenorganen und Task Forces auf Bundesebene wird vom wissenschaftlichen Sekretariat sichergestellt;
- f. Vorschläge für und bei Bedarf Mithilfe bei der Ausarbeitung der Empfehlungen für die Prävention, die Impfstrategie, von relevanten Behandlungen, inkl.

- Einsatz von antiviralen Medikamenten in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF) und dem BAG;
- g. Mithilfe der Kommissionsmitglieder bei der Zusammenarbeit zwischen den zahlreichen Partnern und Anspruchsgruppen mittels Informationsaustauschs;
 - h. Bei Bedarf Beratung und Unterstützung der Bundesbehörden bei ihren Stellungnahmen, Entscheidungen und Empfehlungen;
 - i. Funktion als «Sounding Board»: In der Kommission sind die wichtigen Anspruchsgruppen vertreten, deren Positionen jederzeit konsultiert werden können und deren konsolidierte Vorschläge die Akzeptanz und Qualität des Pandemieplans garantieren.

4. Mitgliederzahl

Die EKP besteht aus maximal 15 Mitgliedern.

5. Organisation

Die EKP ist eine Verwaltungskommission nach Artikel 8a Absatz 2 RVOV. Sie ist dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) zugeteilt.

Das Sekretariat und die Organisation von Sitzungen werden durch die fachlich zuständige Einheit des BAG geführt.

Die Präsidentin oder der Präsident der EKP leitet die Kommission und bestimmt die Traktandenlisten.

Die Plenarsitzungen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen. Sie finden normalerweise zwei bis vier Mal jährlich statt. Ausserordentliche Sitzungen können bei Bedarf oder auf Antrag von vier Kommissionsmitgliedern einberufen werden. Zu den Sitzungen werden auch permanente Vertreterinnen und Vertreter folgender Bundesstellen eingeladen:

- Armeeapotheke,
- Armeestab / Sanität,
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen,
- Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung,
- Institut für Virologie und Immunologie,
- Koordinierter Sanitätsdienst.

An den Sitzungen werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Kommission ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Die Kommission kann externe Expertinnen und Experten oder Behörden einbeziehen und sie einladen, an den Sitzungen teilzunehmen.

In Absprache mit dem BAG kann die EKP externe Arbeitsgruppen – befristeter oder ständiger Natur – beauftragen, sich mit spezifischen Problemen zu befassen.

Die Mitglieder solcher externen Arbeitsgruppen haben kein Stimmrecht in der EKP.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die EKP nach aussen und ist für die Information der Öffentlichkeit nach vorgängiger Information des BAG zuständig. Das BAG informiert das GS-EDI, bevor die EKP zu Themen der Pandemievorbereitung die Öffentlichkeit informiert. Je nach Sachfrage kann die Präsidentin oder der Präsident eine Sprecherin oder einen Sprecher bezeichnen, die oder der sich zu Kommissionsgeschäften und Ansichten der Kommission äussert.

Der Pandemieplan wird vom BAG in geeigneter Form veröffentlicht. Die Veröffentlichung neuer Versionen (substanzielle Änderungen) des Pandemieplans erfordert das vorherige Einverständnis der EKP. Gleiches gilt auch für die Publikation von Medienmitteilungen, Empfehlungen oder anderen Dokumenten der EKP.

Die Präsidentin oder der Präsident der Kommission entscheidet, ob Informationen, Berichte, Stellungnahmen, Empfehlungen veröffentlicht oder weitergeleitet werden. In jedem Fall wird das BAG vorgängig über den Inhalt und das Datum der Veröffentlichung informiert.

Als ausserparlamentarische Kommissionen gehört die EKP zur dezentralen Bundesverwaltung und fällt unter den Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes vom 17. Dezember 2004⁴.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der EKP sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der EKP erfahren haben (Art. 320 Strafgesetzbuch⁵).

8. Verwendungsrechte des Bundes an urheberrechtlich geschützten Werken und Verfahren

Die Bundesverwaltung hat die Verwendungsrechte auf Werke und Arbeiten, die durch die Kommission oder durch deren Mitglieder im Auftrag der Kommission erarbeitet wurden.

⁴ SR 152.3

⁵ SR 311.0

9. Beziehungen der Kommission zu Kantonen, Parteien und anderen Organisationen

Die Kommission ist befugt, selbständig Kontakte mit Verwaltungsstellen des Bundes und der Kantone, Universitäten, Verbänden und interessierten Kreisen aufzunehmen.

10. Finanzielle Rahmenbedingungen

Das Budget der Kommission ist im Gesamtbudget des BAG eingestellt.

11. Entschädigungskategorie

Die EKP ist nach Artikel 8n und Anhang 2 Ziff. 1.3 zur RVOV der Entschädigungskategorie G1 zugeordnet.

12. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der EKP die Informationen zur Verfügung, die die EKP zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

13. Unparteilichkeit

Die Mitglieder der Kommission sind gemäss Artikel 8f RVOV verpflichtet, wirtschaftliche und finanzielle Abhängigkeiten, welche zu Interessenkonflikten in Bezug auf die Kommissionsarbeit führen können, dem EDI zu melden. Diese entscheidet über die Vereinbarkeit mit der Kommissionsarbeit. Die Mitglieder der Kommission haben in den Ausstand zu treten, wenn sich bei einzelnen Geschäften Interessenkonflikte ergeben.

Diese Verfügung wird am 1. Januar 2024 wirksam.

Bern, 22. November 2023

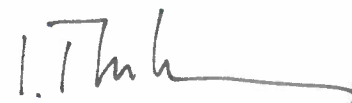
Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Alain Berset

Der Bundeskanzler



Walter Thurnherr